

DEUTSCHER FINANZGERICHTSTAG E.V.

DER PRÄSIDENT

Frau
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Dr. Birgit Reinemund
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Präsident des Deutschen Finanzgerichtstages
RiBFH Jürgen Brandt
Tel. 089-9231-288
Fax 03212-1122823 (Handy 0177-77 69 721)
E-Mail juerbrandt@web.de

Geschäftsstelle
Von-der-Wettern-Straße 17, 51149 Köln

Köln, den 17. September 2012

Per Mail

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung durch den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines
Jahrssteuergesetzes 2013“**

**- BT-Drucksache 17/10000, Stellungnahme des Bundesrates BR-Drucksache 302/12 und
Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drucksache 17/10604- sowie
Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP (Umdrucke 1-5)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung sowie zu einer vorbereitenden Stellungnahme nehme ich gerne wahr.

Zu den Gegenständen des Gesetzgebungsvorhabens sind aus der Sicht des Deutschen Finanzgerichtstages folgende Ausführungen veranlasst:

A. Art. 1 JStG 2013 (EU-Amtshilfegesetz –EUAHIG)

Die Vorschriften des EU-Amtshilfegesetzes dienen im Wesentlichen –ohne nennenswerten Spielraum des nationalen Gesetzgebers- der Umsetzung der EU-Richtlinie 2011/18/EU, auch soweit sie den automatischen Austausch von sensiblen –nach deutschem Recht dem Steuergeheimnis unterliegenden- Daten nach § 7 EUAHIG betreffen. Ob dieser im Inland gewährte Schutz auch nach Weitergabe in den Empfängerländern hinreichend nach Maßgabe der Regelungen in § 19 EUAHIG –insbesondere hinsichtlich der Weitergabe der Daten in jenen Ländern zu außersteuerlichen Zwecken-- gewährleistet werden kann, ist derzeit noch nicht verlässlich zu beurteilen.

B. Art. 2 JStG 2013 (Änderungen des Einkommenssteuergesetzes)

Zu Art. 2 Nr. 3: Neufassung der Regelung in § 3 Nr. 5 EStG zur Steuerfreiheit von Bezügen im freiwilligen Wehrdienst und Bundesfreiwilligendienst)

Die durch die Regelung –abweichend vom Referentenentwurf des JStG 2013- steuerfrei gestellten Einkünfte aus der Tätigkeit im Rahmen des freiwilligen Wehrdienstes und des Bundesfreiwilligendienstes erreichen unter Einbeziehung der Sachleistungen wie Unterkunft, Verpflegung etc. einen Umfang von 12.000 bis 16.800 €. Sie als Einnahmen aus einer freiwillig eingegangenen Verpflichtung steuerfrei zu stellen, ist mit dem Gebot der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit wie auch mit dem Gebot der Gleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 GG gegenüber anderen Steuerpflichtigen mit Einkünften aus einer vergleichbar gering entlohnten nichtselbständigen Tätigkeit nicht vereinbar. Dem besonderen öffentlichen Interesse an einer verstärkten Ausübung entsprechender Tätigkeiten könnte mithin allenfalls mit einer Freibetragsregelung im Umfang des Übungsleiterfreibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG Rechnung getragen werden.

Zu Art. 2 Nr. 5 und Nr. 7: (Förderung von Elektro- und Hybridfahrzeugen in § 4 Abs. 5, Nr. 6, § 6 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 2 Satz 4 EStG)

Im Interesse des Willens der Bundesregierung zur Steuervereinfachung ist das Anliegen des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 6. Juli 2012 (BR-Drs. 302/12, S. 12), eine

praktikablere und unbürokratischere Lösung für die begrüßenswerte Förderung des Einsatzes von Elektro- und Hybridfahrzeugen zu suchen, aus der Sicht des Deutschen Finanzgerichtstages uneingeschränkt zu unterstützen. Insbesondere vor dem Hintergrund der Vielzahl finanzgerichtlicher Verfahren mit Streitigkeiten über die Berücksichtigung von Kraftfahrzeugen bei der Einkommensbesteuerung sollte sich die Förderung auf einen –an den durchschnittlichen Kosten der Batteriekosten orientierenden- einheitlichen und durch den Gesetzgeber zu bestimmenden – Festbetrag oder einem prozentual vom Listenpreis (iS der 1 %-Regelung nach § 6 EStG) vorzunehmenden Abschlag beschränken.

Zu Art. 2 Nr. 5b –neu-: (§ 6a Abs. 3 Satz 4 EStG–neu-)

Nach der Stellungnahme des Bundesrates (Nr. 7, BT-Drucks. 17/10604) soll in § 6a Abs. 3 als 4. Satz eingefügt werden, dass bei der Ermittlung des Teilwerts § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe c EStG entsprechend gilt.

Mit der Stellungnahme der –eine entsprechende Prüfung zusagenden- Bundesregierung (BT-Drucks. 17/1064, Bl. 44) ist auf der Grundlage der BFH-Rechtsprechung davon auszugehen, dass die allgemeinen Rückstellungsvoraussetzungen zum Ansatz und zur Bewertung auch Bei Bildung Rückstellungen aufgrund Pensionszusagen nach § 6a EStG gelten; dies umfasst auch die Gegenrechnung künftiger Vorteile gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe c EStG.

Zu Art 2 Nr. 6a – neu –: (§ 7g Abs. 3 Satz 4 EStG)

Die mit der Regelung indendierte Absicht des Gesetzgebers, die Verzinsung der Steuerstundungsvorteile aus einer zunächst geltend gemachten, aber später aufgegebenen Investitionsabsicht iS des § 7g EStG „klarzustellen“, ist --unabhängig von der Bewertung durch das –noch nicht rechtskräftige- Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 5. Mai 2011 1 K 266/10, DStR 2011, 1561 zum Beginn des Zinslaufs nach Maßgabe des § 233a AO -- als Ausfluss des dem Gesetzgeber zukommenden Gestaltungsspielraums aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, auch wenn es sich dabei eher um eine konstitutiv wirkende Neuregelung handeln dürfte.

Zu Art. 2 Nr. 9a – neu – (§ 15 Abs. 4 Satz 2 und 7 EStG):

Die vom Bundesrat angeregte Neufassung des § 15 Abs. 4 EStG ist durch ein Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 20.04.2010 6 K 7145/08 K, EFG 2010, 2106 veranlasst und soll davon abweichend festlegen, dass die Begünstigung nach § 7h EStG nur aufgrund einer Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 der Vorschrift in Anspruch genommen werden kann. Ihrem Inhalt nach können gegen dieses der Rechtssicherheit und der Verfahrensökonomie dienende Änderungsbegehren keine Einwendungen erhoben werden.

Zu Art. 2 Nr. 10: (§ 20 Abs. 4a Satz 7 – neu -: Erstreckung des § 20 Abs. 4a EStG auf den Fall der Abspaltung, wenn der Gesellschafter mit weniger als 1% im Privatvermögen beteiligt ist)

Die Ergänzung überführt die bisherige Verwaltungsauffassung (im BMF-Schreiben vom 11.11.2011, BStBl. I 2012, 1314 Rz. 15.12 i.V.m. Rz. 13.01) in das Gesetz. Die auch im Schrifttum befürwortete Regelung (Bron/Seidel, BB 2010, 2599) Regelung schafft Klarheit insbesondere bei der Umstrukturierung von Familienunternehmen, die zahlenmäßig größere Gesellschafterstämme haben und bei denen die Unklarheit der Folgen für nicht wesentlich beteiligte Gesellschafter bislang ein Umstrukturierungshindernis darstellte.

Zu Art. 2 Nr. 11 Buchst. a bb: (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d und e EStG)

Der Neuregelung räumt auch Eltern von Kindern, die einen freiwilligen Wehrdienst leisten, einen Kindergeldanspruch ein. Dieser gilt aber nur für die Dauer der Probezeit, also sechs Monate lang (§ 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. e EStG – neu –). Sie werden damit schlechter als Eltern von Kindern gestellt, die einen Bundesfreiwilligendienst leisten: für diese haben die Eltern während der gesamten Dienstzeit des Kindes einen Anspruch auf Kindergeld (§ 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. d EStG). Diese Ungleichbehandlung steht im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichbehandlung von Wehr- und Zivildienst in der Vergangenheit. Zur Vermeidung dieser –verfassungsrechtlich kaum mit Art. 3 Abs. 1 GG zu vereinbaren– Ungleichbehandlung (Zeitraum für den Anspruch auf Kindergeld beim freiwilligen Wehrdienst nur 6 Monate, beim Bundesfreiwilligendienst in der Regel 12 Monate) sollten im Gesetzentwurf die Wörter „als Probezeit“ gestrichen werden.

Zu Art. 2 Nr. 11b – neu – und Nummer 26 Buchst. e – neu – : (§ 33 Abs. 3a EStG – neu – und § 52 Abs. 46 – neu – EStG)

Zu Recht hat die Bundesregierung die vom Bundesrat angeregte Neuregelung zur Abziehbarkeit von Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen vor dem Hintergrund der Aufgabe langjähriger Rechtsprechungspraxis durch die aktuelle Rechtsprechung wegen der Vielzahl noch anhängiger Verfahren zurückgestellt, um zu einem späteren Zeitpunkt im Lichte der noch zu erwartenden Entscheidungen eine wohl unverändert angestrebte administrierbare Neugestaltung der Rechtslage vornehmen zu können.

C. Art. 10 JStG 2013 (Änderungen der Abgabenordnung)

Zu Art. 10 Nr. 3: (§ 51 Abs. 1 Satz 2 AO: Unwiderleglichkeit der Vermutung fehlender Voraussetzungen für die Annahme der Gemeinnützigkeit einer Institution bei Einstufung als extremistisch in einem Verfassungsschutzbericht)

Die Gesetzesänderung dient dem berechtigten Anliegen, die Behandlung extremistischer Organisationen als gemeinnützig anerkannte Institutionen auszuschließen.

Nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderung soll die --bislang widerlegliche-- Vermutung in § 51 Abs. 3 Satz 2 AO, dass in einem Verfassungsschutzbericht als extremistisch eingestuften Organisationen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung fehlen, nunmehr für die betroffene Organisation unwiderlegbar sein. Damit wird ihr die bisher bestehende Möglichkeit genommen, im Veranlagungsverfahren zur Körperschaftsteuer als „gemeinnützig“ anerkannt zu werden sowie eine darauf bezogene vorläufige Bescheinigung zu erhalten, bzw. gegen eine eventuelle Ablehnung mit Einspruch und Klage vorzugehen.

Ob diese Beschränkung des Rechtsschutzes hinreichend durch die verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die allein auf Gefährdungseinschätzungen und nicht auf steuerliche oder sonstige Rechtsfolgen ausgerichtete Einstufung als extremistisch einen ausgeglichen werden, ist angesichts des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 20 Abs. 3 GG in hohem Maße zweifelhaft. Dies gilt umso mehr, als diese Tatbestandswirkung der Aufnahme in den Verfassungsschutzbericht entsteht, ohne dass die betroffene Organisation im Verfahren der

Erstellung des Berichts beteiligt wird. Mit Blick darauf ist der bisherigen Regelung, nach der eine entsprechende Vermutung in den steuerlichen Rechtsbehelfsverfahren widerlegt werden kann, aus rechtsstaatlichen Gründen der Vorzug zu geben.

Zu Art. 10 Nr. 10: (Neufassung der Pflicht zur Vorlage von Unterlagen in § 97 AO)

Entgegen der bisherigen Regelungslage behandelt die Neufassung Auskunftersuchen gemäß § 93 AO sowie Vorlageverlangen nach § 97 AO als gleichwertig nebeneinander stehende und unabhängig voneinander durch die Finanzverwaltung anwendbare Erkenntnismittel im Besteuerungsverfahren. Der dagegen von Verbänden im Gesetzgebungsverfahren erhobene Einwand, Herausgabeverlangen berührten weitaus stärker die Persönlichkeitssphäre sowie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Steuerpflichtigen als ein Auskunftersuchen, lässt allerdings aus der Sicht des Deutschen Finanzgerichtstags keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Wertung des Gesetzgebers im Rahmen des ihm zustehenden Gestaltungsspielraums erkennen, beide Ermittlungsinstrumente seien gleichrangig von der Verwaltung zu nutzen.

Zu Art. 10 Nr. 15: (§ 147 Abs. 3 Satz 1 AO, Verkürzung der Aufbewahrungsfristen)

Die –rechtlich uneingeschränkt zulässige- Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für bestimmte Unterlagen wie z. B. Handelsbücher und Aufzeichnungen, Inventare und Jahresabschlüsse hat unbestreitbar wirtschaftlich entlastende Wirkung für die betroffenen Unternehmen. Zugleich begründet sie aber die Gefahr der Komplizierung und Verlängerung außergerichtlicher und gerichtlicher (Steueränderungs-) Verfahren, in denen wegen nicht mehr vorhandener Unterlagen auf andere Weise Beweis zu erheben ist und insbesondere bei Beweislast der Steuerpflichtigen Schätzungen zu Ihren Lasten zu besorgen sind oder der durch spätere Rechts- oder Rechtsprechungsänderungen möglich werdende Vortrag steuermindernder Tatsachen faktisch ausgeschlossen wird. Die Neuregelung ist deshalb aus der Sicht der verfassungs- und prozessrechtlich zur umfassenden Sachaufklärung verpflichteten Finanzgerichtsbarkeit nicht zu befürworten.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Brandt